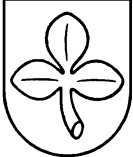
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 1

**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des
Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 28. November 1990
in der Fassung der 5. Änderung vom 15.07.2021**

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Versammlungsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen
- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Versammlungsmitglieder
- § 18 Wahlen
- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Einrichtung eines VHS-Büros
- § 26a Bereitstellen einer Ansprechperson
- § 27 Inkrafttreten und Änderung

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	2

Die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 28. November 1990 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Haushaltsjahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Versammlungsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Versammlungsmitglieder sowie nachrichtlich an die Verwaltungen der Mitgliedskommunen und den hauptamtlich pädagogischen Leiter.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Versammlungsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.


In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Versammlungsmitglieder sowie nachrichtlich an die Verwaltungen der Mitgliedskommunen und den hauptamtlich pädagogischen Leiter.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Versammlungsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	3

der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Hierfür gelten die entsprechenden Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

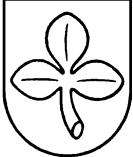
- (1) Versammlungsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Sie leiten die Einladung mit den Vorlagen an ihre Stellvertreter weiter.
- (2) Versammlungsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, informieren ebenfalls vorab den Verbandsvorsitzenden.

2. Durchführung der Verbandsversammlung

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaften
 - c) Auftragsvergaben

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	4

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verbandsversammlungsmitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz


- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit von Versammlungsmitgliedern

- (1) Muss ein Versammlungsmitglied annehmen, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Verbandsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Verbandsversammlungsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhal-

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 5

ten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Versammlungsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung diesen durch Beschluss fest.
Der Verbandsversammlungsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Versammlungsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

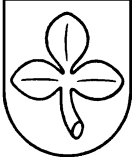
b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 GeSchO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden und die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Verbandsversammlungsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags eines Fünftels der Versammlungsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des VHS-Verbandes fällt, setzt die Verbandsversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann die Verbandsversammlung auch darüber entscheiden, ob dem

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	6

Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.


- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte der Verbandsversammlung nicht gestellt, stellt der Verbandsvorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Versammlungsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des VHS-Verbandes fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Versammlungsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Versammlungsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Versammlungsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Dem Verbandsvorsteher muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Versammlungsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Versammlungsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an den Verbandsvorsteher,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	7

- d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Versammlungsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

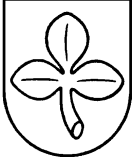
Jedes Versammlungsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Anträgen nach den Absätzen 1 u. 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Verbandsvorsitzende die zu der Tagesordnung gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	8

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Verbandsversammlungsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Versammlungsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17


Fragerecht der Versammlungsmitglieder

- (1) Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des VHS-Verbandes beziehen, an den Verbandsvorsitzenden oder an den Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Verbandssitzung dem Verbandsvorsitzenden bzw. Verbandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Versammlungsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Verbandsversammlung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Verbandsversammlung beziehen dürfen, an den Verbandsvorsitzenden oder den Verbandsvorsteher zu richten. Die Frage muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des VHS-Verbandes fällt. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Versammlungsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so fin-

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	07/2021
		Seite:	9

det zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

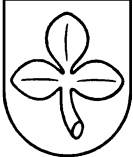
- (1) In den Sitzungen der Versammlung handhabt der Verbandsvorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 - 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Verbandsversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Versammlungsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Verbandsversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Versammlungsmitglied

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 10

sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Verbandsversammlungen ausgeschlossen werden.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.


3. Niederschrift über die Verbandsversammlungssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Versammlungsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
 - (3) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt. Soll ein Bediensteter einer Mitgliedskommune bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
 - (4) Die Niederschrift wird von dem Verbandsvorsitzenden, einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Versammlungsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Nie-

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 11

derschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Versammlungsmitgliedern zu den Verwaltungen der Mitgliedsstädte zuzuleiten.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Verbandsvorsitzende den Wortlaut eines von der Verbandsversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Verbandsversammlung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse dem Verbandsvorsteher.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 25 Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Verbandsvorsteher/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

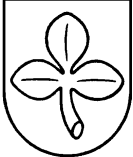
Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Verbandsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei Ausscheiden aus der Verbandsversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 12

Die Unterlagen können auch der jeweiligen Kommune zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Vorstandsvorsteher/in schriftlich zu bestätigen.

§ 26 Einrichtung eines VHS-Büros

Die nach der Satzung eingerichteten VHS-Büros nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Information der Besucher über Lehrveranstaltungen
2. Entgegennahme der Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen und Überwachung der Wartelisten zu den Lehrveranstaltungen und Aktualisierung der Teilnehmerstammdaten
3. Entgegennahme der Nachweise für Abmeldungen und Ermäßigungen und eintragen bzw. nachtragen der Informationen in den Teilnehmerstammdaten
4. Versand der Teilnehmerlisten an die Dozenten
5. Mitwirkung am Qualitätsmanagement zur Unterstützung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

§ 26a Bereitstellen einer Ansprechperson

Die Ansprechperson jeder Kommune nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsräume einschließlich Einrichtungen
2. Mitwirkung bei der Organisation innerhalb der Kommune
3. Unterstützung bei der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit


4. Rechtskraft der Geschäftsordnung

§ 27 Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 12.12.1978 außer Kraft.

Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.2
	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volks- hochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 07/2021
		Seite: 13

Für die von den vorstehenden Paragraphen genannte männliche Form des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsvorstehers und des VHS-Leiters gilt analog auch die weibliche Form.

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.